

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom Magistrat von Groß-Berlin.
Erscheint nach Bedarf. — Bezugspreis vierteljährlich
4,—RM zuzüglich Postgebühren, Einzelheft 0,40 RM



Bestellungen sind zu richten an DAS NEUE BERLIN,
Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linien-
straße 139/140, Tel. 425941 /Postsch.-Kto. Berlin 285789

3. Jahrgang / Nr. 4

Ausgabetag 5. März 1947

Inhalt

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
Alliierte Behörden		Sozialwesen	
4. 2. 1947	49	18. 2. 1947	51
Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (47) 41, Überwachung der Werkzeugmaschinen in Groß-Berlin.....		Verordnung über Rentenzahlung an Opfer des Faschismus	
Magistrat		Arbeit	
Verkehr und Versorgungsbetriebe		20. 2. 1947	52
31. 12. 1946	50	Berichtigung zur Anordnung über Arbeitsanweisungen für Arbeitsschutzkommissionen, Sicherheitsbeauftragte und Unfallvertrauensleute	
Anordnung über Stromverbrauch in gewerblichen Anlagen			

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat		Polizei	
Planungen		30. 1. 1947	53
5. 2. 1947	52	Bekanntmachung über Ausbruch der Räude ..	
5. 2. 1947		53	1. 2. 1947
Bekanntmachung neuer deutscher Normen ..			Bekanntmachung über Erlöschen der Geflügelcholera
Bekanntmachung von Normblattentwürfen ..		5. 2. 1947	53
		Bekanntmachung über Ungültigkeitserklärung behelfsmäßiger Personalausweise.....	

III. öffentliche Bekanntmachungen

Justizbehörden		Wirtschaft	
Verschiedene Bekanntmachungen..... 55		Verschiedene Bekanntmachungen 63	

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

Überwachung der Werkzeugmaschinen in Groß-Berlin

BK/O (47) 41
4. Februar 1947

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Niemand darf eine Werkzeugmaschine kaufen, verkaufen, leihen, tauschen oder in anderer Weise einer anderen Person übergeben bzw. von ihr erwerben, es sei denn, daß eine entsprechende Genehmigung der Militärregierung oder der von ihr bestimmten Dienststelle vorliegt.

2. Niemand darf ohne die Genehmigung der Militärregierung eine Werkzeugmaschine aus der Fabrik oder dem Gebäude entfernen, wo sie aufgestellt ist.

3. Wer eine Werkzeugmaschine besitzt oder unter seiner Kontrolle hat, ist für deren Sicherung gegen Ver-

lust, Beschädigung oder Verderb verantwortlich. Falls es notwendig wird, eine Werkzeugmaschine anderswohin zu verlegen, um deren Erhaltung zu sichern, so hat derjenige, der eine solche Werkzeugmaschine besitzt oder unter seiner Kontrolle hat, bei der Militärregierung Antrag auf Genehmigung zu deren Verlegung zu stellen.

4. Wer nachfolgend aufgeführte Werkzeugmaschinen besitzt bzw. unter seiner Kontrolle hat, nämlich:

I. Werkzeugmaschinen, die zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 1. Januar 1938 Eigentum der Vereinten Nationen oder eines ihrer Angehörigen waren oder aus dem Besitze der letzteren erworben wurden, oder die aus einem Lande der Vereinten Nationen eingeführt wurden;

II. Werkzeugmaschinen, die zu irgendeiner Zeit Eigentum des deutschen Staates oder von diesem